

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** (FN 300000 b beim Landesgericht Linz), Landstraße 3, 4020 Linz, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 27/2011, für den Zeitraum vom 26.07.2011 bis zum 26.10.2011 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung "Sommer im Museumsquartier – 10 Jahre Museumsquartier" erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität "WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz" umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die von Mai bis Oktober 2011 stattfindende Veranstaltung "Sommer im Museumsquartier – 10 Jahre Museumsquartier" im Zeitraum 26.07.2011 bis 26.10.2011 begleitet und aufbereitet, umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung wie z.B. Öffnungszeiten, Standorte, Berichte über Ausstellungen oder Veranstaltungstipps und Tipps zur Anreise.

Es werden verschiedene Ticker gesendet, die regelmäßig über Folgende Schwerpunkte informieren:

- MQ Story-Ticker: Wissenswertes und Hintergrundinformationen rund um den "Sommer im MQ"
- MQ Sommer-Ticker: Die besten Ideen zum "Sommer im MQ"
- MQ Event-Ticker: Informationen über Konzerte, Aufführungen, Ausstellungen, etc.
- MQ Besucherinfo-Ticker: Öffnungszeiten, Standorte, Infos, etc.
- MQ Kids Guide-Ticker: Alle Angebote für die Kleinsten

Die Sendezeiten für die redaktionell aufbereiteten "Ticker" sind insgesamt mindestens sechs Mal am Tag zu den Zeiten 08:30 Uhr, 10:30 Uhr, 12:30 Uhr, 14:30 Uhr, 16:30 Uhr und 18:30 Uhr, wobei Verschiebungen im Ausmaß von bis zu sechs Minuten vor oder nach diesen Zeitpunkten eintreten können. Die jeweilige Dauer beträgt mindestens jeweils zwischen 60 und 90 Sekunden. Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. Der Wortanteil beträgt tages- und uhrzeitabhängig zwischen 5 und 15 %.

Zusätzlich zu den redaktionellen Elementen wird im Programm mindestens zwölfmal am Tag ausdrücklich auf das Selbstverständnis als "Sommer im MQ – Radio" verwiesen.

Das Musikprogramm enthält entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger "Beats per Minute"-Rate: Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Adult-Pop und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

2. Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** wird gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit E-Mail vom 24.06.2011 beantragte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 26.07.2011 bis zum 26.10.2011 für die Veranstaltung "Sommer im Museumsquartier – 10 Jahre Museumsquartier".

Am 07.07.2011 verfasste der Amtssachverständige DI Peter Reindl einen technischen Aktenvermerk, aus dem hervorgeht, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist und eine Versuchsbetriebsbewilligung gemäß Artikel 15.14 VO Funk erteilt werden kann.

2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Antragstellerin

Der verfahrensgegenständliche Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk ist am 24.06.2011 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren Stammkapital EUR 170.000,- beträgt, wovon EUR 70.000,- einbezahlt sind. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind zu 89,83 % die Jupiter Medien GmbH (FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis), zu 5,17 % die Langemann Medien GmbH (HRB 173815 beim Amtsgericht München) und zu 5 % die monkey.moods Verlags GmbH (FN 258132 g beim Handelsgericht Wien).

Alleingesellschafter der Jupiter Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak.

Die Jupiter Medien GmbH ist abgesehen von ihrer Beteiligung an der Antragstellerin außerdem Alleineigentümerin der Livetunes Network GmbH, die unter dem Namen "LoungeFM" ein Hörfunkprogramm über UMTS betreibt. Das Programm "LoungeFM" ist seit 01.04.2008 auch auf der Homepage derstandard.at integriert (derstandard.at/radio).

Alleingesellschafter der Langemann Medien GmbH ist der deutsche Staatsangehörige Markus Langemann. Markus Langemann hält eine 9,8 %ige Beteiligung an der Deluxe Television GmbH, die ihren Sitz in München hat und das Programm Radio Deluxe, das über DAB und im analogen Kabel in München sowie seit 01.09.2005 auch über den digitalen Satelliten Astra zu empfangen ist, veranstaltet. Die Deluxe Television GmbH verfügt außerdem aufgrund von Bescheiden der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg über Zulassungen für bundesweite Musikspartenprogramme. Das Programm "Deluxe Lounge" der Deluxe Television GmbH wird europaweit über Satellit, Kabel und IPTV und weltweit via Internet verbreitet.

Alleingesellschafter der monkey.moods Verlags GmbH ist der österreichische Staatsangehörige Walter Gröbchen.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet "Oberösterreich Mitte" für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Der Programmstart erfolgte am 29.05.2008. Weiters wurde der Entspannungsfunk GmbH mit Bescheid vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet "Klagenfurt 93,4 MHz" erteilt. Darüber hinaus verbreitet die Antragstellerin aufgrund der Anzeige vom 07.07.2010, KOA 1.900/10-038, das Programm LoungeFM über diverse Kabelnetze in Österreich.

Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität für Veranstaltungen

in Wien, darunter u.a. "Winter im Museumsquartier 2010", "Wiener Eistraum 2011" und "Sand in the City 2011" (vgl. KOA 10.11.2010, KOA 1.101/10-033; 03.02.2011, KOA 1.101/11-005; 21.04.2011, KOA 1.101/11-019).

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin sowie eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Geplantes Programm

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger "Beats per Minute"-Rate setzt. Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Downbeat und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das für das beantragte Eventradio geplante Wortprogramm dient der Begleitung der Veranstaltung "Sommer im Museumsquartier – 10 Jahre Museumsquartier", die von Mai bis Oktober 2011 im Haupthof des Wiener Museumsquartiers stattfindet. Der jährlich stattfindende "Sommer im Museumsquartier" ist dabei in das zeitlich auch längerdauernde Jubiläumsprogramm von "10 Jahre Museumsquartier" eingebettet.

Der "Sommer im MQ" wurde am 05.05.2011 mit zahlreichen Kulturangeboten im Haupthof des Museumsquartiers eröffnet; der erste Höhepunkt fand am 30.06.2011 mit einer Open-Air-Veranstaltung zum Jahrestag statt (mit Literaturfestival O-Töne und Filmfestival frame[o]ut mit speziellen Programmen zum Jubiläumsjahr). Auch die Literatur- und Filmfestivals stehen heuer anlässlich des 10-Jahres-Jubiläums unter einem Europaschwerpunkt: Insgesamt acht Lesungen werden im Zeitraum Juli und August im Rahmen des "O-Töne Literaturfestivals" abgehalten. Außerdem stehen insgesamt 16 Vorführungen in den Monaten Juli und August im Rahmen des "frame[o]ut Filmfestivals" am Programm. Im September steht die MQ Vienna Fashion Week im Mittelpunkt. Im Rahmen des "Sommer im MQ 2011" wird es Veranstaltungen für alle Altersgruppen geben. Das künstlerische Programm umfasst unter anderem: Leopold Museum (Florentina Pakosta, Art Austria), Mumok (Sammlung Klassische Moderne, Florian Pumhösl, Tacita Dean), Kunsthalles Wien (Andro Wekua, Sound Frames, Weltraum, Die Kunst und ein Traum, Loris Gréaud), ZOOM Kindermuseum (Ausstellung zum Thema Ferien). Außerdem können sich die Besucher und Besucherinnen auf den Boule-Bahnen und der Outdoor Race Challenge sportlich betätigen. Zusätzlich sorgen zahlreiche kulinarische Angebote für eine sommerliche Atmosphäre.

Über den "Sommer im Museumsquartier" hinaus, der am 30.09.2011 endet, werden bis in den Oktober und November hinein im Rahmen von "10 Jahre Museumsquartier" das Projekt TONSPUR 47 von David Moss, die Ausstellung "TOTEM AND TABOO – complexity and relationships between art and design" sowie von 06.10.2011 bis 22.11.2010 das Projekt CONSTRUCTION/DECONSTRUCTION/RECONSTRUCTION angeboten.

Zeitlich umfasst das zwischen 26.07.2011 und 26.10.2011 geplante Programm den gesamten Veranstaltungszeitraum.

Geplant ist unter dem Titel „LoungeFM – Das Sommer im MQ Radio“ eine umfassende Berichterstattung und Information zu der Veranstaltung, insbesondere zum Programm und den einzelnen Einrichtungen. Damit soll den Besucherinnen und Besuchern der nötige Überblick verschafft werden. Im Mittelpunkt der Berichterstattung von LoungeFM soll alles stehen, was man über „Sommer im Museumsquartier – 10 Jahre Museumsquartier“ wissen muss: Öffnungszeiten, Standorte, Berichte über Ausstellungen, Veranstaltungstipps, Tipps zur Anreise und sonstige Informationen, die man über die Veranstaltung kennen muss.

Die in Form eines Tickers redaktionell gestaltete Rubrik „MQ Story-Ticker“ bietet Wissenswertes und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier – 10 Jahre Museumsquartier“.

Die Rubrik „MQ Sommer-Ticker“ liefert die besten Ideen zum Sommer im MQ.

Der "MQ Event-Ticker" informiert zu den Konzerten, Aufführungen, Ausstellungen etc.

Der "MQ Besucherinfo-Ticker" beinhaltet Informationen für die Besucher hinsichtlich Öffnungszeiten, Standorten und Informationen.

Der "MQ Kids Guide-Ticker" stellt die Angebote für die jüngsten Gäste in den Mittelpunkt.

Die Rubriken werden täglich ausgestrahlt. Die Sendezeiten für diese redaktionell gestalteten Angebote sind insgesamt mindestens sechs Mal am Tag zu den Zeiten 08:30 Uhr, 10:30 Uhr, 12:30 Uhr, 14:30 Uhr, 16:30 Uhr und 18:30 Uhr. Abgestimmt auf den zuvor auszuspielenden Musiktitel kann sich der genaue Zeitpunkt des Ausstrahlens des Beitrags um maximal sechs Minuten vor bzw. sechs Minuten nach der halben Stunden verschieben. Die Dauer der Programmteile ist nach redaktionellen Maßstäben in Einzelfällen zu gewichten, sie beträgt jedoch mindestens jeweils zwischen 60 und 90 Sekunden.

LoungeFM will mit seinem Programm die zahlreichen Programmhilights ausführlich begleiten und Touristen und Einheimische auf das Jubiläum aufmerksam machen.

Zusätzlich zu den redaktionellen Elementen wird im Programm mindestens zwölfmal am Tag ausdrücklich auf das Selbstverständnis als „Sommer im MQ Radio“ verwiesen.

Der Wortanteil beträgt abhängig von der Sendezeit zwischen 5 und 15 %.

	WORTANTEIL		
	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
06:00 und 18:00 Uhr	15 %	5 - 10 %	5 - 10 %
18:00 und 22:00 Uhr	10 %	5 %	5 %
22:00 und 06:00 Uhr	5 %	5 %	5 %

Organisation, Finanzierung und fachlicher Hintergrund der Hörfunkveranstaltung

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt nach ihrem Vorbringen als bestehende Hörfunkveranstalterin über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen. Zur Umsetzung der beantragten Zulassung bedient sich die Antragstellerin der Livetunes Network GmbH. Die Livetunes Network GmbH wird als Auftragnehmerin der Antragstellerin das Programm produzieren. Als Programmdirektor ist Markus Langemann vorgesehen, der über langjährige Erfahrung im Bereich der Hörfunkveranstaltung verfügt. Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak, der ebenso seit Mitte der 1990er-Jahre auf vielfältige Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von privaten Hörfunkveranstaltern verweisen kann. Vorgesehen sind weiters ein Station Manager, ein Vollzeitäquivalent im Bereich Office Management/Dispo, ein Chefredakteur, zwei Trainees, eine Vertriebsperson sowie ein Halbzzeitäquivalent im Bereich Produktion/Technik/IT.

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden Studioinfrastruktur und des relativ kurzen Zeitraums nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Vor allem ist von zusätzlichen Kosten für die technische Übertragung auszugehen; der Betrieb des

zusätzlichen Standorts in Wien ist mit monatlich rund 2.400,- Euro veranschlagt. Hinzu tritt eine Verwaltungsabgabe von 490,- Euro. Für den Fall der Erteilung der Zulassung gibt es Interesse von Werbekunden, welche den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen und wodurch auch für den beantragten Zeitraum ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

Technisches Konzept

Die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität grundsätzlich technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die mit Bescheid der KommAustria vom 21.04.2011, KOA 1.101/11-019, erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität "WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz" für die Veranstaltung "Sand in the City 2011" endet mit Ablauf des 25.07.2011. Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht, eine Zustimmung liegt vor. Damit kann aus frequenztechnischer Sicht eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO – Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die vorliegenden zitierten Akten und die nachvollziehbare und schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

4. Rechtliche Beurteilung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung "Sommer im Museumsquartier – 10 Jahre Museumsquartier" handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass am Veranstaltungsort im Siebten Wiener Gemeindebezirk von Mai bis Oktober 2011 eine Veranstaltung unter der Bezeichnung "Sommer im Museumsquartier – 10 Jahre Museumsquartier" stattfinden wird. Neben den ständigen Angeboten im Bereich Gastronomie, Kinder und Sport werden regelmäßig auch "Einzelevents" am Veranstaltungsort abgehalten. Dazu zählen insbesondere die kulturellen bzw. musikalischen Angebote wie das Impuls-Tanz-Festival, die Lesungen im Rahmen der "O-Töne", die "frame[o]ut – digital summer screenings", die "MQ VIENNA FASHION WEEK 2011 / Modeschau" oder das "StadtLesen". Auch über den Zeitraum des "Sommer im Museumsquartier" hinaus, der am 30.09.2011 endet, finden bis Oktober und November 2011 hinein noch spezielle Angebote und Veranstaltungen im Rahmen von "10 Jahre Museumsquartier" statt, darunter TONSPUR 47 von David Moss, die Ausstellung "TOTEM

AND TABOO - complexity and relationships between art and design" sowie von 06.10.2011 bis 22.11.2010 das Projekt CONSTRUCTION/DECONSTRUCTION/RECONSTRUCTION.

Nach Auffassung der KommAustria geht die Veranstaltungen daher insgesamt über die in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten reinen "Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit" hinaus (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig absprechen wollte.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit (der Zulassungszeitraum liegt zur Gänze innerhalb des Veranstaltungszeitraums) veranstaltet wird. Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, die sich vor allem in den näher dargestellten Wortprogrammanteilen ("MQ Story-Ticker", "MQ Sommer-Ticker", "MQ Event-Ticker", "MQ Besucherinfo-Ticker", "MQ Kids Guide-Ticker") manifestiert. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung "Sommer im Museumsquartier – 10 Jahre Museumsquartier" findet von Mai bis Oktober 2011, mit Teilangeboten bis November 2011 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 26.07.2011 bis zum 26.10.2011. Die Zulassung konnte gemäß Spruchpunkt 1. für den gesamten beantragten Zeitraum und sohin im gesetzlichen Höchstausmaß von drei Monaten (§ 3 Abs. 5 PrR-G) befristet erteilt werden.

Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten technischen Parameter kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 11. Juli 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, Landstraße 3, 4020 Linz, E-Mail: novak@lounge.fm,
Amtssigniert per E-Mail

Zur Kenntnis in Kopie:

2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.101/11-089

1	Name der Funkstelle	WIEN INNERE STADT																																																																																																																																		
2	Standort	Donaukanal																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Entspannungsfunk Gesellschaft mbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	103,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Lounge FM																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E22 33		48N12 52	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	165																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	78																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>18,0</td> <td>17,0</td> <td>16,5</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,5</td> <td>17,0</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>20,0</td> <td>21,0</td> <td>21,5</td> <td>22,0</td> <td>22,5</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,0</td> <td>23,5</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>23,5</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,0</td> <td>22,5</td> <td>22,0</td> <td>21,5</td> <td>21,0</td> <td>20,0</td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	19,0	18,0	17,0	16,5	16,0	16,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	16,0	16,0	16,0	16,5	17,0	18,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	19,0	20,0	21,0	21,5	22,0	22,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	23,0	23,5	24,0	24,0	24,0	24,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	23,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	23,0	22,5	22,0	21,5	21,0	20,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	18,0	17,0	16,5	16,0	16,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,0	16,0	16,0	16,5	17,0	18,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	20,0	21,0	21,5	22,0	22,5																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,0	23,5	24,0	24,0	24,0	24,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	23,5																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,0	22,5	22,0	21,5	21,0	20,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	C hex	60 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmbeförderung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen:																																																																																																																																			